



Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

26/2023, 28. Juli 2023

INHALTSÜBERSICHT

Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin	626
Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin	630

Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 3. Juli 2023 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG für die folgenden Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin (im Nachfolgenden als Bachelorstudiengänge bezeichnet):

- | | |
|------------------------|-----------------------------------|
| 1. Bachelorstudiengang | Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.), |
| 2. Bachelorstudiengang | Volkswirtschaftslehre (B.Sc.). |

§ 2 Auswahlquote

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Darüber hinaus müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 20. Juli 2023 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. Juli 2023 mit Befristung für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 bestätigt worden.

(GER) oder ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden.

§ 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BerlHZG),
2. die Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Aufschluss geben können (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) BerlHZG),
3. erfolgreicher Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) BerlHZG).

(2) Es wird eine Rangliste auf der Grundlage der erreichten Punktzahl gebildet. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 12 BerlHZG ermittelt.

1. Für das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium werden je nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 50 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
2. a) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der studienrelevanten Berufsausbildung werden einmalig 20 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung vergeben.
b) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der Berufstätigkeit werden einmalig 15 Punkte für den Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre. Die studienrelevante Berufstätigkeit muss nach der in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung absolviert worden sein und im Kompetenzbereich dieser Berufsausbildung liegen.
c) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der praktischen Tätigkeit werden einmalig 10 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 3 aufgeführten praktischen Tätigkeit von mindestens sechsmonatiger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr.
3. Für das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium werden einmalig 5 Punkte für den Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule vergeben. Hierfür werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt.

(3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 2 sowie der Nachweis über den ggf. vorhandenen erfolgreichen Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge vom 18. April 2012 (FU-Mitteilungen 39/2012, S. 622) außer Kraft:

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1)

Note	Punkte
1,0 oder besser	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	24
3,7	23
3,8	22
3,9	21
4,0	20

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b))

Studienrelevante Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b)

Folgende studienrelevante abgeschlossene Berufsausbildungen und sich daran anschließende Berufstätigkeiten von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre) werden für diese Kriterien anerkannt:

Automobilkaufmann*frau; Bankkaufmann*frau; Hotelkaufmann*frau; Immobilienkaufmann*frau; Industriekaufmann*frau; Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann*frau; Investmentfondskaufmann*frau; Kaufmännische*r Assistent*in (Informationsverarbeitung, Bürowirtschaft, Betriebs- und Personalwirtschaft, Fremdsprachen, Medienwirtschaft); Kaufmann*frau für audiovisuelle Medien; Kaufmann*frau für Büromanagement; Kaufmann*frau für Dialogmarketing; Kaufmann*frau für Digitalisierungsmanagement; Kaufmann*frau für Groß- und Außenhandelsmanagement; Kaufmann*frau für Informationsverarbeitung; Kaufmann*frau für IT-System-Management; Kaufmann*frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen; Kaufmann*frau für Marketingkommunikation; Kaufmann*frau für Spedition und Logistikdienstleistung; Kaufmann*frau für Tourismus und Freizeit; Kaufmann*frau für Verkehrsservice; Kaufmann*frau für Versicherungen und Finanzen; Kaufmann*frau im E-Commerce; Kaufmann*frau im Einzelhandel; Kaufmann*frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr; Kaufmann*frau im Gesundheitswesen; Luftverkehrskaufmann*frau; Medienkaufmann*frau Digital und Print; Personaldienstleistungskaufmann*frau; Schifffahrtskaufmann*frau; Sport- und Fitnesskaufmann*frau; Steuerfachangestellte*r; Tourismuskauflmann*frau (Kaufmann*frau für Privat- und Geschäftsreisen); Veranstaltungskauflmann*frau

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c))

Studienrelevante praktische Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c)

Folgende studienrelevante praktische Tätigkeiten, die für mindestens sechs Monate in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr) ausgeübt worden sind, werden für dieses Kriterium anerkannt:

Tätigkeiten in der Automobilbranche, des Weiteren aber auch Tätigkeiten im Bereich Finanzen und Administration sowie in den tourismusbezogenen Bereichen. Tätigkeiten in der Hotellerie, Marketing, dem kaufmännischem Gesundheitswesen; Tätigkeiten in kaufmännischen Bereichen sowie bei Informations- und Kommunikationssystemen; Tätigkeiten in industrie-, informatisch-, telekommunikationskaufmännischen Bereichen; Tätigkeiten in der Immobilienbranche, Einzelhandel sowie im Bereich der audiovisuellen Medien; Tätigkeiten im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Kurier-, Express- und Postdienstleistungen; Tätigkeiten im Groß- und Außenhandel, Marketingkommunikation, Spedition- und Logistikdienstleistung; Tätigkeiten in den Bereichen Versicherung und Finanzen; Tätigkeiten in Luftverkehr, Medien, Digital und Print; Tätigkeiten in Reiseverkehr, Schifffahrt oder bei Sport- und Fitness; Tätigkeiten in den Bereichen Steuer sowie Veranstaltung.

Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzugangsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin am 5. Juli 2023 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG für die folgenden Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin (im Nachfolgenden als Bachelorstudiengänge bezeichnet):

1. Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften (B.Sc.),
2. Bachelorstudiengang Geologische Wissenschaften (B.Sc.),
3. Bachelorstudiengang Meteorologie (B.Sc.).

§ 2 Auswahlquote

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Darüber hinaus sind für die Bachelorstudiengänge Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 21. Juli 2023 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. Juli 2023 mit Befristung für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 bestätigt worden.

für Sprachen (GER) oder ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.

§ 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BerlHZG),
2. die Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Aufschluss geben können (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) BerlHZG),
3. erfolgreicher Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) BerlHZG).

(2) Es wird eine Rangliste auf der Grundlage der erreichten Punktzahl gebildet. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 12 BerlHZG ermittelt.

1. Für das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium werden je nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 50 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
2. a) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der studienrelevanten Berufsausbildung werden einmalig 20 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung vergeben.
b) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der Berufstätigkeit werden einmalig 15 Punkte für den Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre. Die studienrelevante Berufstätigkeit muss nach der in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung absolviert worden sein und im Kompetenzbereich dieser Berufsausbildung liegen.
c) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der praktischen Tätigkeit werden einmalig 10 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 3 aufgeführten praktischen Tätigkeit von mindestens sechsmonatiger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr.
3. Für das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium werden einmalig 5 Punkte für den Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule vergeben. Hierfür werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt.

(3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 2 sowie der Nachweis über den ggf. vorhandenen erfolgreichen Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge vom 18. April 2012 (FU-Mitteilungen 54/2012, S. 882), geändert am 10. Februar 2016 (FU-Mitteilungen 9/2016, S. 98), außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1)

Note	Punkte
1,0 oder besser	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	24
3,7	23
3,8	22
3,9	21
4,0	20

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b))

Studienrelevante Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b)

Folgende studienrelevante abgeschlossene Berufsausbildungen und sich daran anschließende Berufstätigkeiten von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre) werden für diese Kriterien anerkannt:

1. Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften

Aufbereitungsmechaniker*in; Berg- und Maschinenmann*frau; Biologielaborant*in; Bergbautechnologe/Bergbautechnologin; Chemielaborant*in; Chemielaborjungwerker*in; Chemikant*in; Fachangestellte*r für Medien- und Informationsdienste; Fachinformatiker*in; Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik; Fachkraft für Wasserwirtschaft; Geomatiker*in; Informationselektroniker*in; Informationstechnische*r Assistent*in; Luftverkehrs-kaufmann*frau; Mathematisch-technische*r Softwareentwickler*in; Mechatroniker*in; Mediengestalter*in Digital und Print; Mediengestalter*in Bild und Ton; Servicekaufmann*frau im Luftverkehr; Technische*r Assistent*in Geovisualisierung; Technische*r Systemplaner*in; Technische*r Zeichner*in; Vermessungstechniker*in

2. Bachelorstudiengang Geologische Wissenschaften

Aufbereitungsmechaniker*in; Baustoffprüfer*in; Berg- und Maschinenmann*frau; Biologielaborant*in; Chemielaborant*in; Chemielaborjungwerker*in; Chemikant*in; Fachkraft für Wasserwirtschaft; Geomatiker*in; Mathematisch-technische*r Softwareentwickler*in; Naturwerksteinmechaniker*in; Pharmakant*in; Physiklaborant*in; Physikalisch-technische*r Assistent*in; Steinmetz*in und Steinbildhauer*in; Technische*r Assistent*in Geovisualisierung; Vermessungstechniker*in; Wasserbauer*in; Werksteinhersteller*in

3. Bachelorstudiengang Meteorologie

Anlagenmechaniker*in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik; Biologielaborant*in; Chemielaborant*in; Chemielaborjungwerker*in; Chemikant*in; Elektroniker*in für Automatisierungstechnik; Elektroniker*in für Betriebstechnik; Elektroniker*in für Gebäude- und Infrastruktursysteme; Elektroniker*in für Geräte und Systeme; Elektroniker*in für Informations- und Systemtechnik; Elektroniker*in für Maschinen und Antriebstechnik; Elektroniker*in; Elektrotechnische*r Assistent*in; Fachangestellte*r für Medien- und Informationsdienste; Fachinformatiker*in; Fachkraft für Wasserwirtschaft; Fluggerätelektroniker*in; Forstwirt*in; Industrietechnologe/Industrietechnologin; Informationselektroniker*in; IT-System-Elektroniker*in; Kaufmann*frau für IT-System-Management; Kaufmann*frau für Tourismus und Freizeit; Kaufmann*frau für Verkehrsservice; Landwirt*in; Luftverkehrskaufmann*frau; Mathematisch-technische*r Softwareentwickler*in; Mediengestalter*in Bild und Ton; Mediengestalter*in Digital und Print; Medienkaufmann*frau Digital und Print; Physiklaborant*in; Schifffahrtskaufmann*frau; Systemelektroniker*in; Thermometermacher*in; Vermessungstechniker*in; Verwaltungsfachangestellte*r

Anlage 3 (zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c))

Studienrelevante praktische Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c)

Folgende studienrelevante praktische Tätigkeiten, die für mindestens sechs Monate in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr) ausgeübt worden sind, werden für dieses Kriterium anerkannt:

1. Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften

Tätigkeiten im Bereich Aufbereitungsmechanik (Naturstein, Sand und Kies, Steinkohle), Bergmechanik; Bergvermessungstechnik; Tätigkeiten im Bereich Biologie, Chemie; Tätigkeiten im Bereich Medien- und Informationsdienste (Archiv), Medien- und Informationsdienste (Information und Dokumentation), Informatik; Tätigkeiten im Bereich Straßen- und Verkehrstechnik, Wasserwirtschaft; Tätigkeiten im Bereich Informationselektronik, Kartographie, Landwirtschaft, Labor; Tätigkeiten im Bereich Luftverkehr; Tätigkeiten in Mathematik, IT, Mechatronik, Mediengestaltung für Digital- und Printmedien (Mediendesign), Technisches Zeichnen

2. Bachelorstudiengang Geologische Wissenschaften

Tätigkeiten in Aufbereitungsmechanik (Braunkohle, feuerfeste/keramische Rohstoffe, Naturstein, Sand und Kies, Steinkohle), bei der Baustoffprüfung, Berg- und Maschinenarbeiten, Kartographie; Tätigkeiten im Bereich Chemie; Tätigkeiten im Bereich Mathematik, IT, Pharmazie, Physik; Tätigkeiten im handwerklichen Bereich insbesondere mit Gestein; Tätigkeiten im Bereich Vermessung; Tätigkeiten mit Wasserbau; Tätigkeiten Werksteinarbeiten (Restauration und Denkmalgestaltung)

3. Bachelorstudiengang Meteorologie

Tätigkeiten im Bereich Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik; Tätigkeiten im Bereich Biologie, Chemie, Elektronik, insbesondere – Energie- und Gebäudetechnik; Tätigkeiten im Bereich Medien- und Informationsdienste (Bildagentur), Medien- und Informationsdienste (Information und Dokumentation), Tätigkeiten in Informatik (Anwendungsentwicklung), Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, IT; Tätigkeiten im Bereich Kartographie, Tourismus und Freizeit, Verkehrsservice, Landwirt, Luftverkehr, Mathematik, Technik, Mediengestaltung für Bild und Ton, als auch für Digital- und Printmedien (Medienberatung, Mediendesign, Medienoperating, Medientechnik); Tätigkeiten im Bereiche Physik, Reiseverkehr, Schifffahrt, Linienfahrt (Linienreederei, Linienagent, Trampfahrt (Trampreederei, Schiffsmakler); Tätigkeiten im Bereich Vermessung, Thermostaten; Tätigkeiten im Bereich Verwaltung

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.